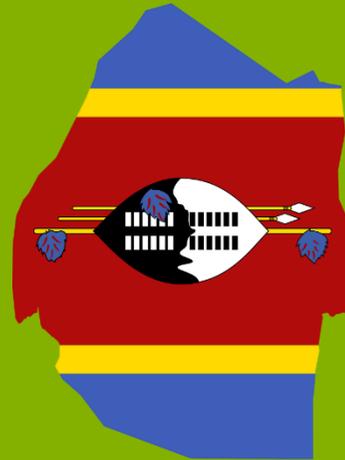




Drohnen am Bau – Rechtliche Aspekte

Fachforum Bauzentrum München, 19.11.2018

Bettina Neheider
Rechtsanwältin

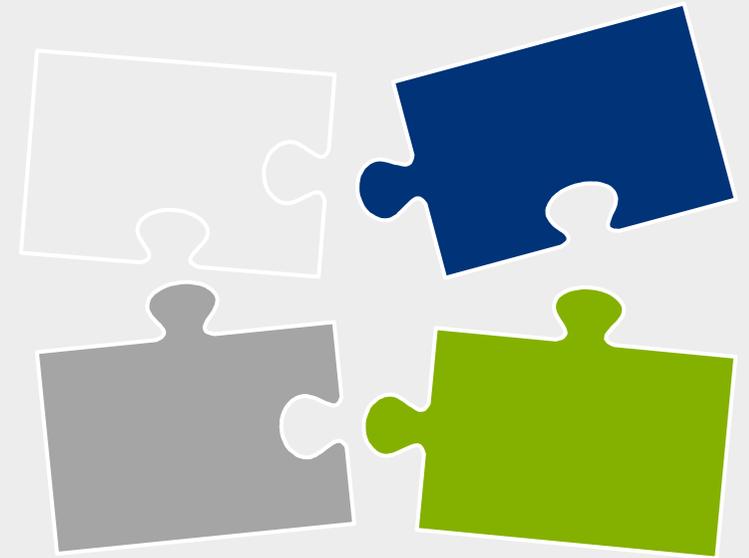


Zum Einstieg:
Zulässige Flughöhen in Swasiland

- ❖ Gesetz 2013: max. zulässige Flughöhe von Hexen mit Besen = 150 m
- ❖ Drohnenregelung knapp 3 Jahre später: max. zulässige Flughöhe = 120 m

Ausblick

- Rechtsgrundlagen
- Exkurs: Zuständigkeiten und Hilfestellungen
- Drohnen im Rechtssinn
- Erlaubnisanforderungen
- Haftung im rechtlichen Sinn
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten



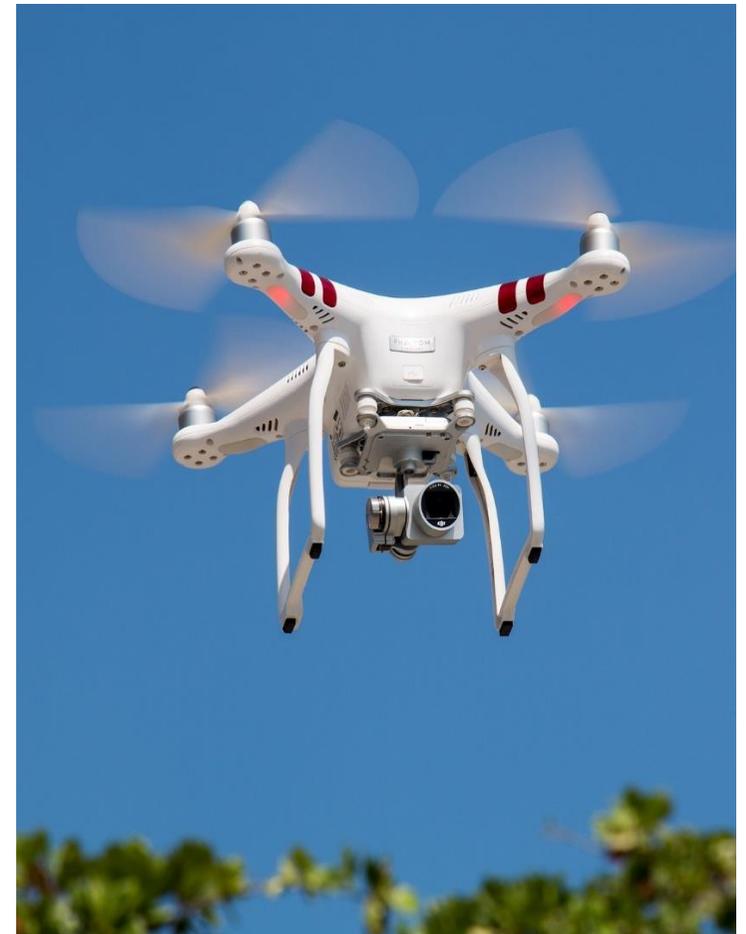
Rechtsgrundlagen



Rechtsgrundlagen

- LuftVG
- LuftVO
- LuftVZO
- Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten („Drohnenverordnung“)

- Datenschutz-, Urheberrecht
- Persönlichkeitsrechte



Exkurs: Zuständigkeiten und Hilfestellungen

■ Zuständigkeiten

■ Luftamt Südbayern (Oberbayern, Niederbayern, Schwaben)

■ Luftamt Nordbayern (Ober-, Mittel-, Unterfranken, Oberpfalz)

■ zahlreiche hilfreiche Internetangebote

■ Internetauftritt Luftamt Südbayern → Entscheidungsbaum zur Erlaubnispflicht

■ Internetauftritt Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

■ Internetauftritt Deutsche Flugsicherung – DFS-DrohnenApp

Drohnen im Rechtssinn



Drohne im Rechtssinn

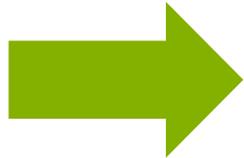
- Drohne = unbemanntes Fluggerät
- Unterscheidung nach § 1 LuftVG:
 - „*unbemanntes Luftfahrtsystem*“; inklusive Kontrollstation → gewerbliche Nutzung (§ 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG)
 - „*Flugmodell*“ → Sport, Freizeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG)

- bemannte Luftfahrt hat immer Vorrang
- Drohnenverordnung:
 - ab 0,25 kg Anbringen einer Plakette mit Name und Anschrift des Eigentümers
 - dauerhaft, feuerfest, sichtbar
 - Kenntnissnachweis („*Führerschein*“) seit 1.10.2017 verpflichtend

Erlaubnisanforderungen



Erlaubnisanforderungen



Grundsatz: Einzelfallabhängigkeit (Wann, Wie, Wo?)

- grundsätzlich: Fliegen in Sichtweite, seit Drohnenverordnung Ausnahmen möglich
- Sichtweite: (-) , wenn Steuerer das unbemannte Fluggerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann
- **Sonderbehandlung Behörden**: zur Erfüllung ihrer Aufgaben keine Erlaubnis erforderlich (§ 21 a Abs. 2 LuftVO)
- Erlaubnis grundsätzlich erforderlich zur Nachtzeit
- Erlaubnis grundsätzlich erforderlich in einer Entfernung von < 1,5 km zu Flugplätzen

Erlaubnisanforderungen

Art des Betriebs	Erlaubnis
Drohnen zum Zweck Sport/Freizeitgestaltung am Tag, ohne Verbrennungsmotor mit Masse bis zu 5 kg gesamt	keine gesonderte Erlaubnis erforderlich, gesetzliche Regelungen (insb. Betriebsverbote) sind zu beachten
Drohnen mit Verbrennungsmotor oder Gesamtmasse zwischen 5-25 kg	Erlaubnis erforderlich (§ 21a LuftVO) → Sonderfall: <u>Allgemeinverfügung</u>
Drohne mit Gesamtmasse > 25kg oder Flughöhe von > 100m	Betrieb verboten, ggf. Ausnahmegenehmigung (§ 21b Abs. 3 LuftVO)

Erlaubnisanforderungen – Auswahl örtlicher Betriebsverbote

- über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von **Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung** sowie über Einrichtungen, in denen erlaubnisbedürftige Tätigkeiten der Schutzstufe 4 nach der Biostoffverordnung ausgeübt werden, soweit nicht der Betreiber der Anlage dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat;
- über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von **Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen**, soweit nicht die zuständige Stelle dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat;
- über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von **Krankenhäusern.**

Haftung im rechtlichen Sinn



Haftung im rechtlichen Sinn

- Keine Änderung durch Drohnenverordnung → Rechtsgrundlage weiterhin § 33 LuftVG ff.

§ 33 LuftVG [Ersatzpflicht des Halters, Schwarzflug]

(1) ¹Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

- Halter bleibt evtl. auch verantwortlich, wenn Dritter Schaden verursacht
- § 37 LuftVG: Haftungshöchstbeiträge
 - Luftfahrzeuge < 500 kg Höchstabflugmasse bis zu Kapitalbetrag von 750 000 Rechnungseinheiten (Rechnungseinheit = Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds; Umrechnung in EUR zum Zeitpunkt der Zahlung)
 - Tötung oder Verletzung Person: Maximalbetrag von 600.000 EUR
- daneben: zivilrechtliche Unterlassungs-, Schadensersatzansprüche (§§ 823, 1004 BGB)

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten



Auswahl Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

■ Ordnungswidrigkeiten

- grundsätzlich bei Vorsatz und Fahrlässigkeit
- hohe Bußgelder möglich (abhängig von Art des Verstoßes, bis zu 50.000 EUR)
- Betrieb Drohne über 2 kg ohne Kenntnismachweis, § 44 Abs. 1 Nr. 17c LuftVO
- Betrieb Drohne trotz Betriebsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 17d LuftVO
- Betrieb Drohne ohne entsprechende Kennzeichnung, § 108 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO

■ Straftaten

- Freiheitsstrafen möglich
- Luftverkehrsgefährdung, § 59 LuftVG
- Gefährliche Eingriffe in den Luftverkehr, § 315 StGB

Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.heuking.de

Bettina Neheider Rechtsanwältin

Tel.: 089/540 31 – 265

E-Mail: b.neheider@heuking.de

Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0
F +49 30 88 00 97-99

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00
F +49 211 600 55-050

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31-0
F +49 89 540 31-540

Brüssel

Rue Froissart 95
1040 Brüssel/Belgien
T +32 2 646 20-00
F +32 2 646 20-40

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz
T +49 371 38 203-0
F +49 371 38 203-100

Frankfurt

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61- 0
F +49 69 975 61-200

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln
T +49 221 20 52-0
F +49 221 20 52-1

Stuttgart

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0
F +49 711 22 04 579-44

Zürich

Bahnhofstrasse 3
8001 Zürich/Schweiz
T +41 44 200 71-00
F +41 44 200 71-01

Hinweis

Die hier wiedergegebenen Hinweise, Empfehlungen und Ratschläge sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie können keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Die Autorin übernimmt rechtliche Gewähr nur im Rahmen eines ausdrücklich übertragenen und angenommenen Mandats.